

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

Als international tätiges Familienunternehmen ist sich die GEZE GmbH (im Folgenden „GEZE“) ihrer Verantwortung innerhalb der globalen Lieferketten sowie ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Deswegen verfügt GEZE über ein Beschwerdeverfahren zum Umgang mit Beschwerden bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LkSG“). Dieses wurde auf der Website von GEZE eingerichtet (www.geze.de/de/beschwerdeverfahren). Hier können Beschwerdeführer potentielle Risiken, Verstöße oder Missstände in Bezug auf Menschenrechte oder Umweltverschmutzung kundgeben. Diese Verfahrensordnung beschreibt das Beschwerdeverfahren und stellt für GEZE ein Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG dar. Dadurch lassen sich frühzeitig potentielle Risiken und/oder Verstöße erkennen. Darauf folgend können angemessene Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden, auch um drohende Schäden abzuwenden oder zu minimieren und weitere Verletzungen zu verhindern. Des Weiteren fließen Erkenntnisse aus den Beschwerden in interne Prozesse mit ein, so dass diese kontinuierlich angepasst werden.

Meldungen kann jede Person oder Personengruppe, sowohl aus dem eigenen Geschäftsbereich, als auch innerhalb der Lieferkette von GEZE, einreichen. Potentiell Betroffene können durch dieses Verfahren mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, Verletzungen und/oder Verstöße melden, auch anonym. Dies gilt für alle Personen- oder Personengruppen, die innerhalb der Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich potentiell von Menschenrechts- und/oder Umweltverletzungen betroffen sind oder sein könnten und/oder solche Verletzungen kennen. Die Beschwerden können entweder telefonisch unter +49 7152 203 0 zu den üblichen Geschäftszeiten und/oder jederzeit per E-Mail unter beschwerdeverfahren@geze.com eingereicht werden.

Gemeldet werden können alle relevanten Risiken und/oder potentiellen Verstöße im Zusammenhang mit dem LkSG. Fällt eine solche Meldung bzw. Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte die Aufklärung des Sachverhaltes. Sofern der Beschwerdeführer die Beschwerde nicht anonymisiert eingereicht hat und den Kontakt ermöglicht hat, erhält dieser schnellstmöglich eine Rückmeldung. Sollte keine abschließende Stellungnahme möglich sein, wird der Meldende hierüber informiert und gleichzeitig werden weitere Informationen angefragt. Nach Abschluss der Beurteilung erhält der Meldende im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine Information über das Ergebnis.

Der Menschenrechtsbeauftragte prüft die Beschwerden, stellt Nachfragen sofern der Sachverhalt nicht eindeutig geklärt ist und dies möglich ist und entscheidet dann welche Fachbereiche und Personen zur weiteren Prüfung und gegebenenfalls Einleitung von Maßnahmen erforderlich sind und eingebunden werden. Jede Beschwerde wird einzelfallbezogen und zeitnah geklärt und der Sachverhalt plausibilisiert. Die Dauer der Bearbeitung hängt jedoch individuell mit der Komplexität des Sachverhaltes zusammen.

Sollte die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fallen, erhält der Meldende eine entsprechende Meldung, sofern dies möglich ist.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird regelmäßig überprüft, mindestens jedoch einmal jährlich sowie anlassbezogen. Jede Beschwerde wird dokumentiert, gem. der Vorschriften aufbewahrt und dahingehend geprüft ob dadurch eine Anpassung der Risikoanalyse, Grundsatzerklärung, etc. erfolgen muss. Erfahrungen und Erkenntnisse hieraus werden darüber hinaus in internen Prozessen integriert und berücksichtigt.

Ergibt eine Beschwerde die Möglichkeit einer Verletzung einer Pflicht aus dem LkSG bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer oder im eigenen Geschäftsbereich, werden umgehend angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet mit dem Ziel Verletzungen zu vermeiden bzw. bereits eingetretene Verletzungen zu minimieren oder abzustellen. Gleiches gilt für unmittelbar bevorstehende Verletzungen oder bereits eingetretene Verletzungen.

Darüber hinaus wird der Menschenrechtsbeauftragte von GEZE, welcher ebenfalls Einblick in das Postfach hat, Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Der Menschenrechtsbeauftragte handelt in seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden.

Die Identität des Beschwerdeführers wird im Sinne des LKSG vertraulich behandelt.

Parallel steht allen Personen- oder Personengruppen das Hinweisgebersystem auf der Website von GEZE zur Verfügung. Hier hat der Hinweisgeber die Möglichkeit Missstände jeglicher Art, auch anonym zu melden.

Kein Meldender, unabhängig über welchen Meldeweg die Meldung erfolgt ist, hat irgendwelche Nachteile durch die Meldung eines potentiellen Risikos oder Verstoßes zu befürchten.